

Förderprogramm Starkregen- und Hochwasserschutz

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

Präambel: Ziel der Förderung

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels und vermehrt vorkommender Starkregenereignisse soll das vorliegende Förderprogramm (als Ergänzung zum bestehenden Förderprogramm „Nachhaltiges Wassermanagement“) die Eigenvorsorge Heidelberger Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stärken und diese in ihren Bemühungen zur Umsetzung von Maßnahmen der Klimawandel-Anpassung unterstützen. Auf diese Weise können auch dezentrale Maßnahmen des Starkregen- und Hochwasserschutzes in Bereichen gefördert werden, in welchen oftmals keine zentralen kommunalen Maßnahmen zum Schutz von Gebäuden umgesetzt werden können.

Die Förderung ist zweistufig aufgebaut: Zunächst sind die Kosten für eine Vor-Ort-Beratung durch ein qualifiziertes Büro förderfähig; auf diese Weise sollen geeignete Schutzmaßnahmen aufgezeigt werden. Wer eine oder mehrere empfohlene Maßnahmen umsetzt, kann auch dafür eine Förderung beantragen.

§ 1 Förderbausteine

(1) Die Stadt fördert Maßnahmen zum Starkregen- und Hochwasserschutz; diese sind in folgende Förderbausteine aufgeteilt:

1. Vor-Ort-Beratung einschließlich Dokumentation und Empfehlung geeigneter Schutzmaßnahmen („Überflutungs-Pass HD“) sowie
2. Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen.

(2) Zu den Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 gehören:

1. Mobile Starkregen- und Hochwasserschutzsysteme,
2. Festinstallierte Starkregen- und Hochwasserschutzsysteme,
3. Beschaffung von Sandsäcken und Folien,
4. Verlagerung oder Sicherung wasserempfindlicher Nutzungen,
5. Acryl-Vorsatzscheiben,
6. Rückstauverschlüsse,
7. Hebeanlagen,
8. Schwellen und Aufkantungen.

Sonstiges Schutzmaßnahmen können im Einzelfall förderfähig sein.

(3) Die Förderbausteine dienen dem Schutz von Gebäuden im Stadtgebiet Heidelberg.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt ist, wer auf dem eigenen Grundstück im Stadtgebiet eine Maßnahme nach einem der in § 1 Absatz 1 genannten Förderbausteine realisieren will.
- (2) Hat das Grundstück neben der (natürlichen oder juristischen) Person, die den Antrag stellt, weitere Eigentümerinnen oder Eigentümer, ist deren Einverständnis erforderlich.
- (3) Zur Antragsberechtigung gehört außerdem die potentielle Betroffenheit eines auf dem Grundstück gelegenen Gebäudes durch Überschwemmungen in Folge von Starkregen oder Hochwasser. Die Bewertung erfolgt anhand der Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten. Bewertungsgrundlage ist
 1. bei Starkregen das simulierte außergewöhnliche Starkregenszenario (50 – 60 l/m² Niederschlag in einer Stunde),
 2. bei Hochwasser das Szenario HQ100 (Hochwasser mit einer statistischen Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren).
- (4) Ein Antrag darf sich auf mehrere Förderbausteine beziehen. Erstreckt sich ein Gebäude über mehrere Grundstücke, kann nur ein Förderantrag gestellt werden.
- (5) Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt bei Antragstellung durch Unternehmen voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Förderung ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden.

§ 3 Fristen und Verfahren

- (1) Maßnahmen werden gefördert, solange im Haushalt Mittel für das vorliegende Förderprogramm zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- (2) Ein Zuschuss für die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen wird nur gewährt, wenn bis zum Zeitpunkt der Bewilligung die beantragte Maßnahme noch nicht begonnen wurde und weder Lieferungs- noch Leistungsverträge abgeschlossen worden sind.
- (3) Eine Förderung für die Vor-Ort-Beratung (§ 1 Absatz 1 Nummer 1) kann bis zu sechs Monaten nach erfolgter Beratung beantragt werden. Sollen eine oder mehrere Schutzmaßnahmen (§ 1 Absatz 1 Nummer 2) umgesetzt werden, soll die Förderung dafür zeitgleich, spätestens jedoch ein Jahr nach der Beratung beantragt werden.
- (4) Zur Antragstellung und zur Dokumentation einer Beratung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 sind die von der Stadt Heidelberg bereitgestellten Formulare zu verwenden. Aus diesen ergibt sich, welche Unterlagen und Nachweise beizufügen sind.
- (5) Welche Aufwendungen zuwendungsfähig sind, ergibt sich anhand folgenden Kriterien:
 1. Die Kosten eines Fachbetriebs sind zuwendungsfähig, soweit sie zur Durchführung der geförderten Maßnahme unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter

Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sind.

2. Soweit es zulässig ist, Arbeiten in Eigenleistung zu erbringen, sind nur die Materialkosten zuwendungsfähig. Die in Nummer 1 genannten Grundsätze gelten entsprechend.
 3. Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer abziehbar sind, sowie Finanzierungsaufwendungen.
- (6) Soweit über den Antrag positiv beschieden wird, erfolgt dies im Wege einer vorläufigen Bewilligung. Schutzmaßnahmen dürfen erst ab diesem Zeitpunkt und – bei Unternehmen – nach Vorliegen der De-minimis-Bescheinigung begonnen werden.

§ 4 Förderhöchstgrenzen, Nachweis der Verwendung

- (1) Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung; die jeweilige maximale Förderhöhe ergibt sich aus Abschnitten B und C.
- (2) Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen; dabei sind die von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Aus diesen ergibt sich, welche Unterlagen und Nachweise beizufügen sind; neben Rechnungsbelegen ist das typischerweise eine Foto-Dokumentation. Da die Förderung einer Beratung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 erst nachträglich (und unter Vorlage entsprechender Unterlagen) beantragt wird, ist hier kein gesonderter Verwendungsnachweis erforderlich.
- (3) Nach Prüfung erfolgen die abschließende Entscheidung über den Förderantrag im Wege eines abschließenden Bescheids sowie gegebenenfalls die Auszahlung der Fördersumme (für sämtliche Förderbausteine). Für die Vorlage des Verwendungsnachweises gilt eine Frist von zwölf Monaten nach vorläufiger Bewilligung. In begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden; wird sie nicht eingehalten, wird der Förderantrag (endgültig) abgelehnt.
- (4) Die Stadt Heidelberg behält sich vor, Mittelverwendung und Umsetzung der geförderten Maßnahmen auch im Rahmen vorangekündigter Vor-Ort-Kontrollen zu überprüfen.

§ 5 Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

- (1) Der Stadt Heidelberg ist Datenschutz ein besonderes Anliegen. Für Details wird auf die Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO verwiesen, die dem Förderantragsformular beiliegen.
- (2) Personen- und objektbezogene Daten aus Förderanträgen werden von der Stadt Heidelberg erfasst, um einer etwaigen Doppelförderung vorzubeugen.
- (3) Die Stadt nutzt die Daten anonymisiert für die Darstellung von Statistiken, um den Erfolg des Förderprogramms zu messen und zu präsentieren. Wer eine Schutzmaßnahme durchgeführt und dies dokumentiert hat, kann der Stadt in diesem Kontext die Nutzung der Foto-Dokumentation erlauben.

Abschnitt B: Vor-Ort-Beratung „Überflutungs-Pass HD“

§ 6 Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind Vor-Ort-Beratungen zum Starkregen- und Hochwasserschutz, die durch ein sach- und fachkundiges Büro durchgeführt wurden. Dies setzt voraus, dass das Büro entweder auf der Internetseite des HochwasserKompetenzCentrum (HKC) e.V. (hochwasser-pass.com) geführt wird oder eine Standardreferenz der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Rahmen des „Kommunalen Starkregenrisikomanagements“ erworben hat.
- (2) Die Beratung ist mit dem von der Stadt vorgegebenen Beratungsprotokoll „Überflutungs-Pass HD“ zu dokumentieren. Aus dem Protokoll muss sich nachvollziehbar ergeben,
 1. dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 vorliegen;
 2. ob und gegebenenfalls welche der in § 1 Absatz 2 genannten Schutzmaßnahmen empfohlen werden; letzteres setzt voraus, dass das beratende Büro zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachweisliche Verbesserung der Situation bei Starkregen oder Hochwasser zu erwarten ist.
- (3) Die Stadt fördert die für eine solche Beratung entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro.

Abschnitt C: Geeignete Schutzmaßnahmen

§ 7 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind Schutzmaßnahmen, von denen keine nachteiligen Auswirkungen für Mensch und Umwelt ausgehen und die nach den anerkannten Regeln der Technik geplant und ausgeführt wurden. Die Belange des Denkmalschutzes, der Stadtbildpflege und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Schutzmaßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen im Beratungsprotokoll „Überflutungs-Pass HD“ empfohlen worden sein und eine nachweisliche Verbesserung der Situation bei Starkregen oder Hochwasser erwarten lassen.
- (3) Für die einzelnen Schutzmaßnahmen gelten darüber hinaus die besonderen Fördervoraussetzungen der §§ 8 bis 16.

§ 8 Mobile Starkregen- und Hochwasserschutzmodule

- (1) Mobile Starkregen- und Hochwasserschutzmodule dienen dem Schutz von Eingängen oder Fenstern (beispielsweise Dammbalken oder einsetzbare Flutschottsysteme). Mobile Hochwasserschutzwände oder ähnliche Schutzeinrichtungen, die den Wasserabfluss und/oder die Höhe des Wasserstandes nachteilig beeinflussen, sind nicht förderfähig.
- (2) Mit dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens nebst Skizze einzureichen; die Montage von Anschlussteilen hat – sofern erforderliche – durch einen Fachbetrieb zu erfolgen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden Material-, Liefer- und Arbeitskosten.
- (3) Die Stadt fördert eine solche Maßnahme bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro.
- (4) Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Foto-Dokumentation einzureichen, die einen Probeaufbau zeigt.

§ 9 Festinstallierte Starkregen- und Hochwasserschutzmodule

- (1) Festinstallierte Starkregen- und Hochwasserschutzmodule dienen dem Schutz von Eingängen oder Fenstern (beispielsweise wasserdichten Kellerfenstern, druckwassersicheren Wanddurchführungen, Flutschutztüren oder Klappschottsystemen). Hochwasserschutzdeiche, Hochwasserschutzmauern oder ähnliche Schutzeinrichtungen, die den Wasserabfluss und/oder die Höhe des Wasserstandes nachteilig beeinflussen, sind nicht förderfähig.
- (2) Mit dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens nebst Lageplan und Skizze einzureichen; die Montage hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden Material-, Liefer- und Arbeitskosten.
- (3) Die Stadt fördert eine solche Maßnahme bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro.
- (4) Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Foto-Dokumentation einzureichen.

§ 10 Beschaffung von Sandsäcken und Folien

- (1) Sandsäcke und Folien dienen beispielsweise dem Schutz von Gebäudeeingängen, Fenstern und Einfahrten.
- (2) Mit dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens nebst Skizze einzureichen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden Material- und Lieferkosten.
- (3) Die Stadt fördert eine solche Maßnahme bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro.
- (4) Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Foto-Dokumentation einzureichen, die einen Probeaufbau zeigt.

§ 11 Verlagerung oder Sicherung wasserempfindlicher Nutzungen

- (1) Die Verlagerung oder Sicherung wasserempfindlicher Nutzungen (beispielsweise durch Verlagerung von Heizung oder Stromkasten in höhere Stockwerke) entspricht einer starkregen- und hochwasserangepassten Bauweise.
- (2) Mit dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens nebst Lageplan und Skizze einzureichen; die Montage hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden ausschließlich Arbeitskosten.
- (3) Die Stadt fördert eine solche Maßnahme bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro.

§ 12 Acryl-Vorsatzscheiben

- (1) Acryl-Vorsatzscheiben dienen dem Schutz von Fenstern.
- (2) Mit dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens nebst Lageplan und Skizze einzureichen; die Montage hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden Material-, Liefer- und Arbeitskosten.
- (3) Die Stadt fördert eine solche Maßnahme bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro.
- (4) Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Foto-Dokumentation einzureichen.

§ 13 Rückstauverschlüsse

- (1) Rückstauverschlüsse dienen dem Schutz der betroffenen Gebäude vor Schäden durch rücklaufendes Wasser. Der Einbau muss den Vorgaben der DIN 1986-100 entsprechen.
- (2) Mit dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens nebst Lageplan und Skizze einzureichen; dabei ist auch die Nutzung des Untergeschosses zu beschreiben. Die Montage hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden Material-, Liefer- und Arbeitskosten.
- (3) Die Stadt fördert eine solche Maßnahme bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro.
- (4) Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Foto-Dokumentation einzureichen.

§ 14 Hebeanlagen

- (1) Hebeanlagen dienen dem Schutz der betroffenen Gebäude vor Schäden durch rücklaufendes Wasser. Der Einbau muss den Vorgaben der DIN 1986-100 entsprechen.
- (2) Mit dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens nebst Lageplan und Skizze einzureichen; dabei ist auch die Nutzung des Untergeschosses zu beschreiben. Die Montage hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden Material-, Liefer- und Arbeitskosten.
- (3) Die Stadt fördert eine solche Maßnahme bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro.
- (4) Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Foto-Dokumentation einzureichen.

§ 15 Schwellen und Aufkantungen

- (1) Schwellen oder Aufkantungen (beispielsweise vor Lichtschächten) entsprechen einer starkregen- und hochwasserangepassten Bauweise. Mauern oder Aufkantungen, die den Wasserabfluss nachteilig für Unterlieger verändern, sind nur förderfähig, wenn der Abfluss schadlos abgeleitet werden kann und die Maßnahme eine deutliche Verbesserung bringt. Nicht förderfähig sind außerdem Maßnahmen, denen die Belange der Barrierefreiheit an öffentlich zugänglichen Bereichen entgegenstehen.
- (2) Mit dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens nebst Lageplan und Skizze einzureichen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden Material-, Liefer- und – bei Durchführung durch einen Fachbetrieb – Arbeitskosten.
- (3) Die Stadt fördert eine solche Maßnahme bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro.
- (4) Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Foto-Dokumentation einzureichen.

§ 16 Sonstige Schutzmaßnahmen

- (1) Sonstige Schutzmaßnahmen können im Einzelfall förderfähig sein, beispielsweise, weil besonderen örtlichen Gegebenheiten anders nicht Rechnung getragen werden kann oder es sich um eine neue, innovative Idee handelt.
- (2) Mit dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens nebst Lageplan und Skizze einzureichen. Es ist zu begründen, warum eine der in § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht oder weniger sinnvoll wäre. Welche Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, wird einzelfallbezogen entschieden.
- (3) Die Stadt fördert eine solche Maßnahme im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt zum 01.08.2022 in Kraft.